

# BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Ortsverband Kleve

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kleve sind Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Sitz und Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kleve ist die Stadt Kleve.

### § 2 Mitarbeit, Mitgliedschaft

- (1) DIE GRÜNEN KLEVE sind offen für die Mitarbeit aller Menschen, die die Ziele der Bundespartei DIE GRÜNEN unterstützen.
- (2) Mitarbeiter/innen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch Satzungen oder Gesetze ausdrücklich den Mitgliedern vorbehalten sind. Mitarbeiter/innen bedürfen keiner formellen Aufnahme.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag der Ortsverbandsvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages, wenn das den Aufnahmeantrag beschließende Organ nicht ausdrücklich anders beschließt.
- (5) Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt sechzehn Jahre.
- (6) Es wird nicht vorausgesetzt, daß ein Mitglied die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverbandsvorstand mitzuteilen.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen und Gesetze teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Kassen- und Beitragsordnung. Beiträge sind grundsätzlich im voraus zu entrichten.

### § 4 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes
- das Ortsverbands-Treffen
- der Ortsverbandsvorstand

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Ortsverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Zu ihr wird schriftlich mit einem vorläufigen Vorschlag für die Tagesordnung und einer Einladefrist von in der Regel einer Woche durch den Vorstand eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung muß binnen drei Wochen einberufen werden, wenn sich mindestens 20 % der Mitglieder oder die Kassenprüfer/innen dafür aussprechen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 % der Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande, kann die Versammlung erneut mit gleicher Tagesordnung und der üblichen Einladungsfrist einberufen werden und ist dann auch bei Unterschreitung dieses Quorums beschlußfähig.
- (5) Anträge zum Ändern der Satzung sowie zum Auflösen des Ortsverbandes müssen so rechtzeitig schriftlich vorliegen, daß sie mit dem Einladeschreiben an alle Mitglieder verschickt werden.
- (6) Beschlüsse über das Ändern der Satzung oder das Auflösen des Ortsverbandes bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Für alle sonstigen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer/innen. Sie wählt die Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen in Kleve.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht des Vorstandes sowie über das Entlasten des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung, die Kassen- und Beitragsordnung sowie über das Programm des Ortsverbandes.

### § 6 Ortsverbands-Treffen

- (1) Ortsverbands-Treffen sollen in regelmäßigem Abstand an einem festgelegten Wochentag stattfinden.

- (2) Die Mitglieder werden in der Regel nicht zu jedem Ortsverbands-Treffen eingeladen.
- (3) Ortsverbands-Treffen sind beschlußfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder, mindestens aber sieben Mitglieder, anwesend sind.

#### **§ 7 Ortsverbandsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit möglich.
- (2) Die Vorstandstreffen sind mitgliederöffentlich. Die anwesenden Mitglieder sind rede- und antragsberechtigt.
- (3) Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit gewählt. Vor der Wahl von Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung ein Quorum (Mindestanzahl an Stimmen) festlegen.
- (4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Vorstand ist durch die Beschlüsse der Parteitage aller Gebietsverbände gebunden. Er ist verpflichtet, Parteitagsbeschlüsse möglichst schnell und sinnvoll umzusetzen und durchzuführen.

#### **§ 8 Kassenprüfer/innen**

- (1) Zum Überprüfen der Kassengeschäfte wählt die Mitglieder-Versammlung für jeweils eine Amtszeit und für höchstens zwei Amtszeiten zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Mandatsträger/innen sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kassengeschäfte jederzeit zu überprüfen, müssen dies aber mindestens zwei Mal im Jahr tun und können gegebenenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, der Mitgliederversammlung in jedem Jahr vor dem Entlasten des Vorstandes einen Bericht über die Ordnungsgemäßheit der Kassengeschäfte zu erteilen.

#### **§ 9 Urabstimmung**

- (1) Auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder muß über Fragen der Satzung und des Programmes sowie über besonders wichtige Anträge eine Urabstimmung durchgeführt werden.
- (2) Die Urabstimmung muß in einer das Wahlgeheimnis wahrenen Weise durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt.
- (3) Ein Beschluß über das Auflösen des Ortsverbandes muß durch eine Urabstimmung bestätigt werden.
- (4) Eine Urabstimmung muß binnen sechs Wochen, nachdem sie von einer ausreichenden Zahl der Mitglieder verlangt wurde, vollständig durchgeführt werden.
- (5) Der Sachverhalt, über den entschieden werden muß, wird allen Mitgliedern vom Vorstand spätestens drei Wochen nach Beginn des Verfahrens schriftlich mitgeteilt. Allen, die dies wünschen, muß Gelegenheit gegeben werden, den Sachverhalt aus ihrer Sicht darzustellen; die tatsächlich entstehenden Kosten ihrer Papiere tragen - mit Ausnahme des Vorstandes - die Verfasser/innen.
- (6) Alle Antworten, die binnen zwei Wochen nach dem Abschluß des Versendens der Unterlagen bei der Schriftführerin / dem Schriftführer ankommen, werden als Stimmen gewertet. Das Ergebnis der Urabstimmung wird allen Mitgliedern binnen zwei Wochen nach dem Ablauf der Antwortfrist schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 10 Auflösen des Ortsverbandes**

Über das Auflösen oder Verchmelzen des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen dem neuen bzw. übergeordneten Verband überwiesen.

#### **§ 11 Vorbehaltsklausel**

Im Zweifels- oder Widerspruchsfall gelten die Satzungen der höheren Gebietsverbände oder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlußfassung in Kraft.

*Satzung von 1980, geändert am 28.10.1982. Aktuelle Fassung vom 26.06.1997*

